

Vorlage Stadtparlament

Datum	7. Februar 2023
Beschluss Nr.	2421
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Konstantin Hälg: Befeuern des Lädelerbens - legt der Stadtrat dem städtischen Gewerbe unnötigerweise bürokratische Steine in den Weg?; Beantwortung

Am 13. Dezember 2022 reichte Konstantin Hälg die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Befeuern des Lädelerbens - legt der Stadtrat dem städtischen Gewerbe unnötigerweise bürokratische Steine in den Weg?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

In der St.Galler Altstadt gelten heute vier verschiedene Verkehrsregime mit unterschiedlichen Zufahrtsregelungen. Die nördliche Altstadt ist mit einem Nachfahrverbot (22.00 – 06.00 Uhr) signalisiert, für die mittlere Altstadt gelten Sperrzeiten (Montag – Freitag 13.00 – 18.30 Uhr, Samstag 11.00 – 17.00 Uhr) und die südliche Altstadt ist auf den Zubringerdienst eingeschränkt. Für den Marktplatz/Bohl ist die Zufahrt vom Brühltor her für den Güterumschlag Altstadt zeitlich beschränkt (werktags 06.00 – 11.00 Uhr), während die Zufahrt vom Schibenertor durchgehend ohne Einschränkungen möglich ist. Diese verschiedenen Verkehrsregelungen sind unübersichtlich, und es mangelt auch an deren Akzeptanz.

Vor diesem Hintergrund soll das heute bestehende Regime in der Altstadt möglichst den Bedürfnissen gerecht angepasst und vereinheitlicht werden. Nachdem seit Jahren verschiedene politische Vorstösse zur Beruhigung der Verkehrssituation eingereicht wurden, soll als Konzeptziel die gesamte Altstadt weitestgehend vom motorisierten Individualverkehr entlastet werden. Der Stadtrat hat nach Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens deshalb entschieden, für die nördliche und mittlere Altstadt inklusive Marktplatz/Bohl das gleiche Regime einzuführen, indem zukünftig dieselben Sperrzeiten für Anlieferungen gelten sollen. Entgegen den Ausführungen in der Einfachen Anfrage hat der Stadtrat den Güterumschlag in diesem Bereich, d.h. auch in der mittleren Altstadt, werktags auf die Zeit von 6.00 bis 11.30 Uhr beschränkt. Ansonsten sind Zufahrten nur mit einer polizeilichen Ausnahmegewilligung (z.B. für Anwohnende oder Gewerbebetriebe) erlaubt. Für die südliche Altstadt sieht der Stadtrat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Mitwirkungsverfahren und der ungleichen Verhältnisse der einzelnen Altstadtteile keine Änderung der bestehenden Verkehrseinschränkung mit Zubringerdienst vor.

2 Beantwortung der Fragen

1. *Die Stadt erlebt bereits ein Lädelerben und diese neuen Regelungen schränken das Gewerbe weiter ein. Inwiefern denkt der Stadtrat, dass diese weitere Einschränkung das Problem des Lädelerbens nicht weiter verschärfen wird?*

Der Strukturwandel ist allgegenwärtig und die Veränderungen bei Läden und Gastronomie sind sichtbar, doch die geringe Anzahl an Leerständen deutet auf ein dynamisches, aber intaktes und funktionierendes Angebot hin. In diesem Sinne kann man nicht von einem Lädelerben sprechen. Das im Sommer 2022 publizierte Retailmonitoring¹ zur St.Galler Innenstadt bestätigt dies. Zudem ist die Nachfrage von Detaillisten oder Gastronomieunternehmen nach Räumlichkeiten in der Innenstadt weiterhin vorhanden. Dies wird durch die diversen Neueröffnungen bestätigt.

Dem Stadtrat ist bewusst, dass die Erreichbarkeit der Innenstadt und ihrer Geschäfte zentral ist. Die neue Regelung verbietet denn auch nichts, sondern schränkt primär die Zeiten für den Güterumschlag ein. Ziel ist es, die Aufenthaltsqualität als Ganzes zu erhöhen und die Belebung der Gastronomie im Aussenbereich nach den guten Erfahrungen während der letzten Jahre weiter zu stärken. Der Entscheidung wird also insbesondere auch der Gastronomie und den Restaurantbesuchenden zugutekommen, indem sie sich in einem ruhigeren und verkehrsärmeren Aussenbereich aufhalten können. Der Stadtrat ist deshalb überzeugt, dass dies zu einer Attraktivitätssteigerung der mittleren und nördlichen Altstadt führen wird.

2. *Weshalb erachtet der Stadtrat die Ungleichbehandlung zwischen Gewerben innerhalb der Innenstadt als unproblematisch?*

In der südlichen Altstadt unterscheiden sich die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die Anwohner, die zu Fuss Gehenden, die Gewerbebetriebe und die Institutionen massgeblich von der nördlichen und mittleren Altstadt. Im Gegensatz zu den grösstenteils engen Gassen mit hohen Fussgängerfrequenzen in der nördlichen und mittleren Altstadt weist die südliche Altstadt grössere Flächen mit wesentlich tieferen Fussgängerfrequenzen aus. Dies auch deshalb, weil die südliche Altstadt weniger publikumsintensive Ladengeschäfte aufweist als die übrige Altstadt. In der südlichen Altstadt befinden sich ca. 100 private Kundenparkfelder (Kantonale Verwaltung, Katholische Administration, Ortsbürgergemeinde, Privatbank etc.), für welche die uneingeschränkte Zufahrt jederzeit und ohne Einholung einer Zufahrtsbewilligung gewährleistet sein muss. In der nördlichen Altstadt sind hingegen lediglich ca. 10 und in der mittleren Altstadt ca. 20 private Abstellplätze vorhanden, welche zudem persönlich genutzt und nicht als Kundenparkfelder angeboten werden. Schliesslich besteht in der nördlichen und mittleren Altstadt ein grösseres Parkplatzangebot in zumutbarer Gehdistanz.

In Anbetracht dieser unterschiedlichen Verhältnisse erachtet der Stadtrat eine Ungleichbehandlung der südlichen gegenüber der nördlichen und mittleren Altstadt als gerechtfertigt.

3. *Wenn der Stadtrat verspricht, ein pragmatisches Ausnahmbewilligungsregime zu verfolgen, stellt sich die Frage, ob die neue Zufahrtsregelung wirklich umsetzbar, zielführend und notwendig ist. Mit den «pragmatischen Ausnahmbewilligungen» untergräbt und delegitimiert der Stadtrat*

¹ https://www.stadt.sg.ch/content/dam/dokument_library/dif/sf/Monitoring%20St.%20Gallen%20Innenstadt%202022%20final.pdf

letztendlich sein geplantes Vorhaben. Deshalb stellt sich die Frage, ist es nicht für beide Seiten ressourceneffizienter, die bestehenden Regeln beizubehalten?

Wie erwähnt gelten in der mittleren Altstadt bereits heute Sperrzeiten (Montag – Freitag 13.00 – 18.30 Uhr, Samstag 11.00 – 17.00 Uhr). Entsprechend müssen die Anlieferungen unter der Woche zwischen 6.00 und 13.00 Uhr erfolgen. Im Rahmen dieses Regimes werden auch aktuell Ausnahmen bewilligt und es ist nicht zu beobachten, dass damit der Zweck untergraben wird. Dieses Regime hat sich bewährt und soll nun im Sinne einer Vereinheitlichung auch auf die nördliche Altstadt ausgeweitet werden. Ausserdem soll der Güterumschlag auf die Zeit von 6.00 bis 11.30 Uhr beschränkt werden, um während der Mittagszeit insbesondere die Attraktivität für Passantinnen und Passanten, Restaurants und Strassencafés zu erhöhen. Der Stadtrat ist deshalb überzeugt, dass mit diesen Güterumschlagszeiten sowie der Zufahrtsmöglichkeit mit einer polizeilichen Ausnahmegewilligung während der Sperrzeiten sämtlichen Bedürfnissen am besten Rechnung getragen werden kann.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Einfache Anfrage vom 13. Dezember 2022